Schiesspflicht 1947

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-561670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

teils aus Frankreich hinausgeworfen wurden, steigerte sich der Luftkrieg längs unserer West- und Nordgrenze zusehends, zeitweilig bis zur tagelangen ununterbrochenen Gefährdung unserer Grenzgebiete. Die Erd- und Luftkämpfe in der unmittelbaren Nähe Basels bedeuteten während langen Monaten eine schwere Gefahr für die Bewohner der Nordwestecke unseres Landes. Die grosse Zahl der Internierungen alliierter Flugzeuge in den Jahren 1943 bis 1945 ist ein treffender Beweis dafür, dass unsere Besatzungen ihre schwere Aufgabe mit Geschick erfüllt haben.

In unablässiger Weise wurde oft unser Land von den fremden stählernen Vögeln, beladen mit todbringenden Lasten, gekennzeichnet durch unheimliches Dröhnen, überflogen. Tags darauf verkündete jeweils die Nachrichten- und Depeschenagentur im Radio etwa folgende Mitteilung: Amtlich wird mitgeteilt: In der Nacht zum 7. November haben um 3 Uhr vereinzelt fremde Flieger die Gegend von Genf in nordwestlicher Richtung in grosser Höhe überflogen. Dem Genfersee entlang wurde Fliegeralarm gegeben. Oder: Am 15. Dezember, zwischen 2100 Uhr und 2150 Uhr wurde der Luftraum an unserer Nordgrenze von in östlicher Richtung durchfliegenden fremden Flugzeugen verletzt. Fliegeralarm wurde in der Nordschweiz gegeben. Die Fliegerabwehr trat in Aktion. Oder: In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar überquerten erneut fremde Flieger mit Flugrichtung nach Süden in einer Höhe von 4000 bis 5000 Meter westlich der Linie Pruntrut—Brünig—Bellinzona die Schweiz. Die Einflüge fanden statt in der Zeit von 2040 Uhr bis 2133 Uhr. Auf dem Rückflug zwischen 2215 Uhr und 2340 Uhr wurde das schweizerische Hoheitsgebiet neuerdings verletzt, und zwar im Raum westlich La Chaux-de-Fonds—Zweisimmen—Saas-Fee, wobei in der Gegend von Les Ponts-de-Martel über offenem Gelände vereinzelt Brandbomben unbekannter Nationalität abgeworfen wurden. In beiden Fällen handelte es sich um 40 bis 50 Apparate. Verschiedene in der Westschweiz liegende Flabdetachemente sind in Aktion getreten. Fliegeralarm wurde in allen grösseren Ortschaften der Westschweiz und einem Teil der Zentralschweiz gegeben. — Oder aber auch: Der Bundesrat hat sich erneut mit den Verletzungen des schweizerischen Luftraumes beschäftigt, die am 7., 13. und 15. November von Flugzeugen der Royal Air Force, trotz den erhaltenen Versicherungen der britischen Regierung, begangen worden sind. Der schweizerische Gesandte in London ist beauftragt worden, gegen diese wiederholten Verletzungen einen sehr lebhaften Protest einzulegen.

Obwohl es nicht möglich ist, eine vollständige und genaue Uebersicht über die während der Kriegsjahre 1939 bis 1945 durch Bombenabwürfe, Bordwaffenbeschüsse, herabfallende Flabsplitter, Fernwirkungen usw. eingetretene Schäden in der Schweiz zu geben, da einerseits die definitiven Schadenersatzansprüche teilweise noch nicht restlos abgeklärt, anderseits Anzahl, Kaliber und Gewicht der explodierten Sprengkörper nur selten einwandfrei festzustellen sind, bietet eine kleine Rückschau auf diese Kriegserscheinungen allerhand lehrreiche Erinnerungen. Denn wer weiss heute noch, ganz abgesehen davon, dass die Zensur uns ein ganzes Bündel Geschehnisse vorenthalten hat, wie es sich damals bei all diesen Alarmen, Bombardierungen, Abwehrmassnahmen usw. verhielt? Besonders die Luftraumverletzungen waren natürlich zahlreich (total 6501, wovon 881 durch Achsen-, 604 durch alliierte und 5016 durch die berühmten Flugzeuge «unbekannter Nationalität» erfolgten) und lösten in Basel 530 Alarme aus, womit unsere Stadt unter den grösseren Schweizer Städten an zweiter Stelle hinter Schaffhausen mit 544 und beträchtlich vor Genf mit 258 Alarmen steht. Etwa 100 Ortschaften und Gemeindegebiete wurden mit Bomben oder Bordwaffen angegriffen, wobei ungefähr 165—185 Tonnen (18 Güterbahnwagen à 10 t) Spreng- und Brandbomben (gegen 2 700 000 Tonnen in Deutschland) abgeworfen, und 150 Gebäude gänzlich oder schwer zerstört und Tausende leicht beschädigt wurden. Weitere Schäden waren herabfallenden Flabsplitter, Fernwirkungen der Bombardemente im Grenzgebiet (bei Basel, längs der Nordgrenze und besonders im Bodenseegebiet) und den gegen 2000 in der Schweiz niedergegangenen Störballons zuzuschreiben. Ueber eine totale Schadensumme von 60 bis 80 Millionen Franken hinaus sind aber auch 84 Todesopfer zu beklagen, zu denen noch etwa 260 ernsthaft und einige hundert leicht Verletzte kommen.

Die Tätigkeit unserer aktiven Abwehr mit rund 600 Fliegereinsätzen und 24 313 Schuss der Flab, Kaliber 7,5 cm, 34 und 20 mm, durfte bemerkenswerte Erfolge verzeichnen: 11 Achsen- und 15 alliierte Flugzeuge wurden abgeschossen und 107 Maschinen zur Landung gezwungen; weitere 218 Apparate stürzten infolge fremder Einwirkungen ab oder nahmen eine normale Landung auf Schweizerboden vor, wovon 53 Flugzeuge auf die Achsenmächte und 165 auf die alliierten Streitkräfte entfallen. Die Verluste der fremden Flieger bei Neutralitätsverletzungen betrugen 40 Tote, während 1620 Mannschaftsangehörige (101 Achse, 1519 Alliierte) interniert wurden. Diesen Zahlen gegenüber sind die eigenen Verluste, so schmerzlich sie im einzelnen trafen, mit 4 Toten und 3 Flugzeugen erstaunlich gering.

Abschliessend und zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Fliegertruppe als schlagfertiges Instrument unserer Landesverteidigung die ihr in den Jahren 1939—1945 gestellte Aufgabe erfüllt hat.

Schiesspflicht 1947

Nach Art. 124 der Militärorganisation (MO) vom 12. April 1907 mit Abänderungen bis Ende 1946, haben im Jahre 1947 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen:

1. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Auszuges und der Landwehr I. und II. Aufgebot (bis und mit 40. Altersjahr), die mit Karabiner oder Gewehr ausgerüstet sind, ausgenommen die vorzeitig zum Landsturm Versetzten und die Hilfsdienstpflichtigen;
2. Subalternoffiziere der mit Karabiner oder Gewehr ausgerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr I. und II. Aufgebot, mit Ausnahme der Quartiermeister, Aerzte sowie der Offiziere der Dienstzweige gemäss Art. 38, Ziff. 4, MO.

Die Schiesspflicht muss erfüllt werden, auch wenn der Schiesspflichtige im Jahre 1947 Militärdienst leistet. Davon sind einzig die Rekruten sowie die Schiesspflichtigen, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandsurlaub in die Schweiz zurückkehren, befreit.

Die Schiesspflicht ist in einem Schiessverein des Wohnortes zu erfüllen; es ist nicht statthaft, der

Schiesspflicht nachzukommen, ohne dem Verein als Mitglied anzugehören.

Schützen, welche aus wichtigen Gründen begehren, ihre Schiesspflicht ausserhalb ihres Wohnortes zu erfüllen, haben vor Beginn der Schiessübungen der kantonalen Militärdirektion ein Gesuch, dem Dienst- und Schiessbüchlein beizulegen sind, einzureichen. Solche Gesuche werden nur unter zwingenden Umständen genehmigt. Bevor der Gesuchsteller im Besitze der Bewilligung ist, darf er mit der Erfüllung der Schiesspflicht nicht beginnen. Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich abgewiesen und die geschossenen Uebungen gestrichen.

Die Vorstände der Schiessvereine werden auf diese Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam gemacht. Die bis zum Jahre 1946 erteilten unbefristeten Bewilligungen haben weiterhin Gültigkeit.

Das Schiessprogramm der obligatorischen Uebungen auf Distanz 300 m ist bis spätestens 15. September durchzuschiessen und besteht aus:

a) Vorübungen:
4 Probeschüsse nach freier Wahl; vor Beginn der einzelnen Hauptübungen zu schiessen;

b) Hauptübungen:

Nr.	Scheibe	Feuerart und Anschlag	Schusszahl
1	A	Einzelfeuer, liegend freihändig	5
2	B	Einzelfeuer, liegend freihändig	5
3	B	Schnellfeuer, liegend freihändig, 2 Schüsse in 30 Sekunden, 3 Schüsse in 30 Sekunden,	5
4	E	Einzelfeuer, liegend aufgelegt oder liegend freihändig, je 6 Sekunden pro Schuss; jeder Treffer zählt 3 Punkte	5

Dem Schützen ist es freigestellt, die Reihenfolge der vier Hauptübungen beliebig zu wählen, soweit der Schiessbetrieb dies gestattet.

Wer in den 4 Hauptübungen zusammen nicht 35 Punkte und 15 Treffer erreicht, ist «verblieben». Verbliebene werden in einen eintägigen «Kurs für Verbliebene» einberufen.

Jeder Wehrpflichtige hat mit seiner Ordonnanzwaffe zu schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

Die Wiederholung des obligatorischen Schiessprogrammes ist untersagt.

Nach dem 15. September geleistete Uebungen werden nicht als Erfüllung der Schiesspflicht anerkannt.

Schiesspflichtige, die ihrer Schiesspflicht nicht in einem Verein nachkommen, werden gegen Ende des Jahres in besondere Schiesskurse von 3 Tagen einberufen, für welche weder Sold, Lohn-, Verdienstausfall- und Reiseentschädigungen ausgerichtet noch persönliche Aufgebote erlassen werden. Für das Aufgebot zu den besondern Schiesskursen wird auf das im Herbst erscheinende Plakat verwiesen. Wer dem Aufgebot in einem besondern Schiesskurs nicht Folge leistet, wird bestraft.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatze, im Stande sowie im Felde, eine Gewehrinspektion vorzunehmen. Wer sich dieser Inspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Nach dem Schiessen hat jeder Schütze das Gewehr stark einzufetten, sofern er es nicht sofort gründlich reinigen kann.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt sowie im Schiessbüchlein werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Für die weiteren Bestimmungen wird auf das Schiessprogramm für das Schiesswesen ausser Dienst (EMD. 22. 1. 47) verwiesen.

Alle nicht schiesspflichtigen Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr überschritten haben, können einem Schiessverein ihres Wohnortes beitreten und haben Anspruch auf Bezug von Gratismunition für das Durchschiessen der obligatorischen und fakultativen Uebungen. Vor zurückgelegtem 20. Altersjahr oder vor bestandener Rekrutenschule kann der Jüngling die Jungschützenkurse besuchen.

L'œuvre de notre service de renseignements

Le colonel-brigadier Masson a parlé dernièrement à Lausanne. Son exposé a mis en lumière le travail de notre service de renseignements. Certains de nos agents suisses ont couru les aventures les plus extraordinaires pour arriver à leurs fins. Plusieurs d'entre eux ont passé le Rhin à la nage, d'autres ont accompli leur mission vêtus d'uniformes d'armées étrangères et, suivant les opérations en cours, tous ces agents étaient munis de cartes d'alimentation et de faux papiers. C'est ainsi que le S. R. suisse est parvenu à s'emparer de la carte des fortifications de l'Atlantique. Un Suisse l'a prise sur la table du P. C. du chef de la 264e division allemande, alors postée face à l'Angleterre.

Les émetteurs de radio ont été largement utilisés, ainsi que les pigeons-voyageurs. A Lyon, un fait entre bien d'autres: un paysan est arrêté par la Gestapo, panier au bras. Il est emmené pour interrogatoire. Le paysan, qui était un agent suisse, réussit à s'évader. Quelques jours plus tard, cinq pigeons-voyageurs regagnent le colombier d'Interlaken.

Vienne a été la plaque tournante des armées allemandes. Le S. R. suisse y avait continuellement des observateurs. Une des tâches prédominantes du S. R. fut de découvrir où se trouvaient les troupes alpines allemandes. En effet, en cas d'invasion de notre pays, ces troupes spécialisées auraient été certainement utilisées.

Le colonel-brigadier Masson apprit que l'on envisageait l'invasion de la Suisse depuis l'extrême-nord de la Finlande. Un agent suisse découvrit le chef de ces troupes alpines allemandes en train d'étudier le cas «Schweiz», attablé dans une auberge.

Il convient de ne pas oublier les patriotes anonymes qui se sacrifièrent pour le pays. Ils sont au nombre de quatre-vingt-cinq, qui furent torturés et fusillés.

«La Suisse».

Für den WK

APPARATENKENNTNIS

Die Broschüre „Apparatenkenntnis für die Tf-Mannschaften aller Truppengattungen" kann zum Preise von Fr. 2.25 (inklusive Porto) bei der Redaktion des „PIONIER" bezogen werden. Postcheckkonto VIII 15666